

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 C 47.01 (5 B 33.01)
VGH 12 B 99.2202

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Oktober 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. F r a n k e und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand wegen der Versäumung der
Frist zur Begründung der Revision wird abge-
lehnt.

G r ü n d e :

Der Klägerin ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. etwa Beschluss vom 6. Juni 1995 - BVerwG 6 C 13.93 - Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 198 = NVwZ-RR 1996, 60 f.) ist "Verschulden" im Sinne von § 60 Abs. 1 VwGO anzunehmen, wenn der Betroffene diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (stRspr, vgl. z.B. bereits Urteil vom 28. April 1967 - BVerwG 4 C 100.66 - BVerwGE 27, 36). Dabei sind an eine Behörde zwar keine strengeren, aber auch keine geringeren Anforderungen zu stellen als an einen Rechtsanwalt (BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 1992 - BVerwG 8 B 121.91 - Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 176). Dies gilt zumal für die Revisionsinstanz, für die prinzipiell Vertretungszwang besteht, in der sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden aber auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen können, § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO in der Fassung des 4. VwGOÄndG vom 17. Dezember 1990, BGBl I S. 2809 (sog. Behördenprivileg); denn diese Vorschrift bezweckt keine Besserstellung der Behörde gegenüber einer anwaltlich vertretenen Privatperson.

Die Klägerin hat nach diesen Grundsätzen die Versäumung der Frist für die Begründung der Revision hier deswegen zu vertreten, weil sie keine hinreichenden Vorkehrungen für eine wirksame Ausgangskontrolle in Fristssachen getroffen hat, die gewährleisten, dass der tatsächliche Abgang fristwahrender Schriftsätze zweifelsfrei nachgewiesen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 1. Juli 1991 - BVerwG 5 B 89.91 - <juris>). Der

Büroablauf muss so organisiert sein, dass, jedenfalls für fristwahrende Schriftsätze, etwa durch Führung eines Postausgangsbuches oder durch einen Vermerk im Terminkalender eine wirksame Ausgangskontrolle durchgeführt werden kann. Der Abgang fristwahrender Schriftsätze muss so kontrolliert und vermerkt werden, dass er zweifelsfrei nachweisbar ist (BVerwG, Beschluss vom 14. Juli 1988 - BVerwG 2 C 6.88 - Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 156). Dem genügen die hier von der Klägerin getroffenen Vorkehrungen im Bereich ihrer Poststelle nicht. In ihrer Poststelle wird kein besonderes Postausgangsbuch geführt, in dem die tatsächliche Bearbeitung und Absendung zur Poststelle verbrachter fristwahrender Schriftsätze vermerkt wird; auch sonst sind keine Vorkehrungen benannt, die eine sorgfältige Behandlung fristwahrender Schriftstücke in der Poststelle sicherstellen und den nachweisbaren Abgang eines dorthin gelangten Schriftstückes gewährleisten. Solcher ergänzender Vorkehrungen hätte es indes hier zumal nach der Menge des Postgutes bedurft, die dort nach den Angaben der Klägerin täglich zu bearbeiten ist. Der rechtzeitige Abgang des Schriftsatzes zur Begründung der Revision ist hier auch nicht anderweitig glaubhaft gemacht worden (s. - m.w.N. - BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2002 - BVerwG 5 B 44.01 - <juris>).

Ist hiernach Wiedereinsetzung nicht zu gewähren, hat der Beschluss des Senats vom 19. Dezember 2001 Bestand.

Dr. Säcker

Dr. Franke

Prof. Dr. Berlit